

Rückmeldung der Bundesregierung zu den Vorschlägen aus dem Konsultationsprozess im Rahmen der Erarbeitung eines 2. Nationalen Aktionsplans zur Teilnahme an der *Open Government Partnership* (OGP).

Im Laufe der mehrwöchigen Konsultation unterstützte das Bundeskanzleramt interessierte Nichtregierungsorganisationen logistisch dabei, an drei Präsenzterminen viele der über den bereitgestellten Kanal der Online-Beteiligung eingereichten Vorschläge qualitativ zu konkretisieren. Am Ende des Prozesses konnten die Vorschläge durch ein Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen (in redaktioneller Hinsicht) qualitativ absteigend aufgelistet, gleichartige Vorschläge kombiniert und fachfremde Vorschläge aussortiert werden.

Ziel der Konsultation war es, Anregungen für einen 2. Nationalen Aktionsplan (2. NAP) mit Verpflichtungen der Regierung im Bereich Open Government entgegen zu nehmen, die den Bundesressorts beratend bei deren Erarbeitung zur Verfügung stehen können. Die Heterogenität der Vorschläge, die zeitlichen Vorgaben des OGP-Prozesses und der experimentelle Charakter der Online-Konsultation lassen nicht immer eine eingehende und abschließende Betrachtung von Vorschlägen zu. **Somit stellt diese Rückmeldung der Bundesregierung auch keine abschließende befürwortende oder ablehnende Antwort auf diese Vorschläge dar, sondern dient lediglich der zeitnahen Rückmeldung noch während des laufenden Verfahrens.** Die Bundesregierung behält sich vor, (in die Erarbeitung des 2. NAP zusätzliche) Ideen aus dem vorliegenden Dokument aufzugreifen oder als realisierbar eingeschätzte Vorschläge ggf. dennoch nicht aufzugreifen.

Die Nummerierung und die Kategorisierung beziehen sich auf das Dokument, das vom zivilgesellschaftlichen *Open Government Netzwerk* im Ergebnis der Endredaktion am Ende der Konsultation übermittelt wurde (s. Anlage).

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

A. VORSCHLÄGE, DIE INHALTLICH UND REDAKTIONELL KONSOLIDIERT WURDEN

Verpflichtendes Lobbyregister (08)

- **Zum Vorschlag 08:** Es existieren bereits Regelungen u. a. zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten sowie zur Beteiligung von Interessengruppen an Gesetzgebungsprozessen. Für den Umgang mit Interessenvertretern gelten die Grundregeln des Beamtenrechts. Hiernach sind Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen; bei der Amtsführung ist auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus existieren Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenke sowie zu Nebentätigkeiten und Anschlussverwendungen. Die Beteiligung von Interessengruppen an Gesetzgebungsverfahren ist im Übrigen in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien geregelt.

Legislative Fußspur (91)

- **Zum Vorschlag 91:** Mit Beschluss von November 2018 führt die Bundesregierung ihre Praxis aus der vorangegangenen Legislaturperiode fort, Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sowie im Rahmen der Verbändebeteiligung dazu eingegangene Stellungnahmen auf den Internetpräsenzen der Ressorts zu veröffentlichen (siehe <https://www.open-government-deutschland.de/opengov-de/mitmachen/gesetzentwuerfe-und-stellungnahmen-oeffentlich-einsehbar-1591290>). Darüber hinaus wird auf Ziffer I 11 des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 hingewiesen (geplante Schaffung einer Beteiligungsplattform, s. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/die-arbeitsprogramme-bessere-rechtsetzung-470796>). Das Projekt eGesetzgebung ist zudem damit befasst, ein medienbruchfreies Gesetzgebungsverfahren

umzusetzen, in dem u.a. auch im Vorschlag erwähnte Standards wie eNorm zur Anwendung kommen werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen im Sinne des Vorschlags sind derzeit jedenfalls konkret für den 2. NAP nicht geplant.

Offenes Transparenzregister (06)

- **Zum Vorschlag 06:** Das Transparenzregister ist in Deutschland als sogenanntes Auffangregister ausgestaltet. Mitteilungspflichtig gegenüber dem Transparenzregister sind gem. §§ 20 und 21 GwG (Geldwäschegesetz) nur Vereinigungen und Rechtsgestaltungen, bei denen sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits - wie zum überwiegenden Teil - aus anderen Registern wie dem Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister ergeben und die nicht börsennotiert sind.

Die bis zum 10. Januar 2020 umzusetzende Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2018/843) gibt vor, dass der Öffentlichkeit Zugang zum Transparenzregister zu gewähren ist. Diese Vorgabe soll in Deutschland fristgerecht durch Änderungen im Geldwäschegesetz umgesetzt werden. Ein dazu vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegter Referentenentwurf wurde am 30. August 2019 von der Bundesregierung beschlossen.

Nach den Richtlinienvorgaben haben die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, eine Online-Registrierung zur Identifizierung aller Personen einzurichten, die Informationen aus dem Transparenzregister anfordern, sowie die Zahlung einer Gebühr für die Einsichtnahme zu erheben. Hiervon hat der Gesetzgeber bereits mit Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2015/849) Gebrauch gemacht und eine Registrierungspflicht sowie eine Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters vorgesehen. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie sieht eine Beibehaltung dieser erst im Jahr 2017 vom Gesetzgeber beschlossenen Verfahrensweise vor.

Die Ausgestaltung des Transparenzregisters in Deutschland berücksichtigt einerseits das allgemeine öffentliche Interesse an der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Herstellung von Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte innerhalb der Richtlinienvorgaben. Andererseits werden die Grundrechte der betroffenen Personen und der Schutz der personenbezogenen Daten in ausgewogener Weise geachtet. Hierbei waren grundrechtliche Fragestellungen und Verfassungsgüter wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der Ausprägung schutzwürdiger Interessen des Einzelnen an der Wahrung der Privatsphäre in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und einer ausgewogenen Balance in Abwägung zu bringen gegen das Bemühen um mehr Transparenz.

Ein Wegfall der Registrierungspflicht und der freien (oder gar maschinenlesbaren) Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten wäre eine Herausforderung für diesen Ausgleich der Verfassungsgüter gewesen.

Cluster: Open Data Qualität verbessern (111)

Linked Open Data

Spezifikation für die Qualität von Open Data

Ebenen-übergreifende Linked Data Spezifikation

- **Zu den drei o.g. Open-Data Vorschlägen unter Nr. 111:** Das Kompetenzzentrum Open Data (CCOD) beim BVA stellt Informationsunterlagen, u.a. ein Handbuch Open Data, in

leicht verständlicher Sprache zum kostenlosen Abruf bereit. Die Unterlagen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert und überarbeitet. Auch das Thema Daten- bzw. Metadatenqualität soll hier künftig noch stärker berücksichtigt werden. Linked Open Data ist ein wichtiges Thema, insbesondere die Veröffentlichung von „Linked Open Data“-fähigen Metadaten. Für den 2. NAP ist eine Umsetzung dieses Vorschlags allerdings nicht geplant. Für die Ausgestaltung von Informationssystemen von Landes- und Bundesparlamenten sind diese zuständig.

Informationen über die Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden verwertbar machen

➤ **Zum 5. Vorschlag unter 111:**

Das BMAS begrüßt ausdrücklich die Veröffentlichung von Merkmalen der Barrierefreiheit für öffentliche Gebäude.

Die Vertragsstaaten haben gemäß Artikel 9 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang u.a. zur physischen Umwelt sowie zu Gebäuden und Einrichtungen in Gebäuden zu gewährleisten. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der UN-BRK stellt klar, dass die Maßnahmen die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen. Die menschenrechtliche Dimension wird ergänzt durch die demographische Entwicklung. Eine älter werdende Gesellschaft ist immer stärker auf barrierefreie Zugänge und Nutzen von Gebäuden angewiesen.

Mit § 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) werden Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Bundes verpflichtet, Bestandsgebäude, die im Eigentum des Bundes stehen, möglichst barrierefrei zu gestalten. Für zivile Neubauten und große Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes besteht bereits seit dem Jahr 2002 eine grundsätzliche Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung, so dass Bundesbauten seit dem Inkrafttreten dieser Regelung schon deutlich barrierefreier für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen gestaltet wurden. Umfassende bauliche Barrierefreiheit ist über diese Regelung jedoch nicht erreichbar gewesen. Daher hat sich der Bund mit der Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts 2016 selbst verpflichtet, auch seine Gebäude im Bestand nach und nach und im Rahmen seiner finanziellen Kapazitäten barrierefrei umzugestalten. Mit der Berichtslegung gemäß § 8 Abs. 3 BGG wird der Stand der Barrierefreiheit der Gebäude, die im Eigentum des Bundes stehen, für alle obersten Bundesbehörden (inkl. Geschäftsbereiche) und Verfassungsorgane einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfasst. Angemietete Liegenschaften / Gebäude sind hiervon nicht umfasst. Der Bericht ist dem BMAS bis zum 31. Juni 2021 vorzulegen. Mitte 2021 wird eine Vielzahl von Hinweisen auf die Barrierefreiheit bei Gebäuden des Bundes vorliegen, die dem Bürger dann zur Verfügung gestellt werden könnten.

Mit dem vom BMVI geförderten mFUND-Projekt „Elevate“ wurde ein wichtiger Beitrag zu mehr Bewusstsein für die Notwendigkeit der Digitalisierung von Aufzügen geschaffen. In diesem Rahmen wurden Daten von nahezu 3.000 Aufzügen harmonisiert, um Echtzeitdaten zum Betriebsstatus von Aufzügen in Wheelmap.org zu integrieren. In einem bereits geplanten Nachfolgeprojekt sollen die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudie weiterentwickelt, Aufzugsdaten bundesweit erhoben und die Schaffung internationaler Standards vorangebracht werden. Mit den mFUND-Projekten IndoorAssist und indoorRobot fördert das BMVI zudem die Erstellung von Indoor-Karten für die barrierefreie Navigation in Gebäuden. Projektideen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Gebäuden durch intelligente Datennutzung können weiterhin in den mFUND des BMVI eingebracht werden.

Gemeinsame Resilienz von Staat und Zivilgesellschaft (81)

- **Zum Vorschlag 81:** Die Zivilgesellschaft ist das erste Schutzschild unserer Demokratie und als solches Ziel von verschiedenen Akteuren mit aggressiven Zielen. Dies betrifft grundsätzlich die komplette Gesellschaft, aber insbesondere die Bevölkerung, die sich für die Sicherheit und das Gemeinwohl der Bevölkerung einsetzt, kann durch die Unterminierung des öffentlichen Diskurses besonders betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Strukturen durch Desinformationskampagnen, Hate Speech oder ähnliches wird von der Bundesregierung als Gefahr sehr ernst genommen, unabhängig davon, ob es sich um zivilgesellschaftlich engagierte Bevölkerungsgruppen oder Bevölkerungsgruppen im Staatsdienst, wie z.B. Polizisten oder Soldaten, handelt. Die Bundesregierung unternimmt bereits Maßnahmen zur Resilienzerhöhung gemeinsam mit der Zivilgesellschaft und prüft darüber hinaus fortlaufend die Entwicklung weiterer Maßnahmen.

Staatsminister*in für Bürgerbeteiligung auf Bundesebene (24)

- **Zu Vorschlag 24:** Es ist derzeit nicht beabsichtigt, ein zusätzliches Staatsministeramt zu etablieren. Sofern der Aspekt „Beteiligung bei Rechtsetzung des Bundes“ betroffen ist, besteht dafür eine Zuständigkeit beim Staatsminister für Bürokratieabbau. Darüber hinaus wird auf Ziffer I 6 des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 hingewiesen.

Kleine Anfragen Open Data (112)

- **Zum Vorschlag 112:** Der Vorschlag fällt im Wesentlichen die Zuständigkeit der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Darüber hinaus richtet sich der Vorschlag in erster Linie an die Länderparlamente und Gremien auf kommunaler Ebene. Eine weitere Befassung durch die Bundesregierung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt, Vorschläge zur Nutzung fortlaufenden Verbesserung der Open Data Praxis, inkl. möglicher Anwendung im Bereich des parlamentarischen Frageswesens, werden jedoch dankend zur Kenntnis genommen.

Digitales Ehrenamt nachhaltig fördern (25)

- **Zum Vorschlag 25:** Die Digitalisierung in zivilgesellschaftlichen Organisationen schreitet voran und erschließt so neue Engagementbereiche. Zudem ermöglicht sie gemeinnützigen Organisationen, ihre Wirkungsziele effizienter zu erreichen. Die Bundesregierung unterstützt diese Entwicklung bereits auf vielfältige Weise. So fördert sie Vorhaben zur strategischen digitalen Weiterentwicklung von Organisationen, unterstützt Strukturen zur stärkeren Vernetzung der digital interessierten zivilgesellschaftlichen Akteure und leistet Hilfe bei der Entwicklung digitaler Kompetenzen. Auch die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, die noch im Jahr 2019 errichtet werden soll, wird als einen Förderschwerpunkt die Digitalisierung der Zivilgesellschaft verfolgen, um insbesondere in Abstimmung mit bereits bestehenden Bundesprogrammen in strukturschwachen und ländlichen Räumen Engagement- und Ehrenamtsstrukturen zu stärken. Weitere Unterstützungsmaßnahmen werden durch die Bundesregierung fortlaufend geprüft.

Nutzung Freier Software (82)

- **Zum Vorschlag 82:** Die Bundesverwaltung ist sich bewusst, dass digitale Souveränität ein wichtiger Punkt für die öffentliche Verwaltung ist und digitale Dienste eine kritische Infrastruktur des 21. Jahrhunderts darstellen können. Die Bundesverwaltung plant in Abstimmung mit den Bundesländern Maßnahmen, um bestehende Abhängigkeiten von Softwareanbietern besser identifizieren und bewerten zu können. Ziel ist es, diese aufzuheben oder einzuschränken. Zur Wahrung der digitalen staatlichen Souveränität sollen im Zuge dessen alternative Lösungen untersucht und erprobt werden, wobei Freie

und Open Source Software im Mittelpunkt stehen. Die Bundesverwaltung nutzt bereits Open Source Software. Der Einsatz soll im Zuge dieser Aktivitäten intensiviert werden.

Freier Zugang zum Gemeinsamen Ministerialblatt (38)

- **Zum Vorschlag 38:** Die Bundesregierung prüft geeignete Möglichkeiten eines zusätzlichen kostenlosen online-Zugangs zu Inhalten des Gemeinsamen Ministerialblatts.

Losbasierte Bürgerräte (23)

- **Zum Vorschlag 23:** Im Bereich der Bürgerbeteiligung bzw. der Partizipation existieren unterschiedlichste Formate und Methoden. Über deren Einsatz und das passende Format entscheiden die zuständigen Stellen jeweils abhängig von der vorliegenden Problemstellung und sonstigen ein Teilnahmeverfahren definierenden Parametern. Mit dem Vorschlag vergleichbare Erfahrungen gibt es in Deutschland beispielsweise auf Landesebene in Baden-Württemberg aber auch auf Bundesebene, beispielsweise in Form von Zufallsauswahl bei Dialogen zu konkreten umweltrelevanten Strategien und Programmen (siehe Dialog zum Klimaschutzplan 2050, ProgRess II, oder Planspiel zum Aktionsplan Insektenschutz, Bürgerjury Wettbewerb Ausgezeichnet!, Nationales Begleitgremium Vg. <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/buergerbeteiligung/nationales-begleitgremium/auswahlprozess/>).

Open Data für Planung, Ausschreibung und Vergabeverfahren implementieren (36)

- **Zum Vorschlag 36:** Open Data ist derzeit bereits Bestandteil der von Bund und den Ländern genutzten „Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT -Leistungen“ (UfAB). § 12a Abs. 7(7) EGovG sieht zudem die Berücksichtigung von Open Data in Ausschreibungen für Informationssysteme vor. Im Übrigen verfolgt die Bundesregierung mit dem Aufbau einer zentralen bundesweiten Vergabestatistik, durch die die wesentlichen Informationen über die in Deutschland vergebenen Aufträge erhoben und statistisch verarbeitet werden sollen, u.a. den Zweck die Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen zu erhöhen. Ferner soll die Einführung des im Aufbau befindlichen Wettbewerbsregisters auch zur Korruptionsprävention beitragen, indem es öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob ein Unternehmen relevante Rechtsverstöße begangen hat (z.B. bestimmte Wirtschaftsstraftaten), die einen Ausschluss vom Vergabeverfahren rechtfertigen oder zwingend erforderlich machen. Ein vergleichbares Register gibt es bislang in keinem anderen EU-Mitgliedsstaat. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden laufend geprüft, sind jedoch konkret für den 2. NAP nicht geplant.

Öffentliche Haushalte in maschinenlesbarer Form (37)

- **Zum Vorschlag 37:** Der Bundeshaushalt ist bereits in maschinenlesbarer Form verfügbar unter www.bundeshaushalt.de/download

Open Government Pakt und Vernetzung der Bundesländer (96)

- **Zum Vorschlag 96:** Das Bundeskanzleramt wird – insbesondere mit Blick auf den 3. NAP – die Vernetzung mit den Bundesländern im Kontext Open Government weiter verstärken. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird im Kontext der Umsetzung von regionalen Open Government Laboren die Evidenz und Vernetzung ebenfalls weiter ausbauen. Inwieweit das Instrument eines Paktes darüber hinaus einen zielführenden Beitrag leisten soll, wird seitens der Bundesregierung derzeit nicht gesehen, weshalb es jedenfalls als Maßnahme für diesen 2. NAP nicht in Betracht gezogen wird.

Ein offenes Implantateregister (04)

- **Zum Vorschlag 04:** Eine Novellierung des Implantateregister-Errichtungsgesetzes im Sinne dieses Vorschlages ist nicht und jedenfalls nicht als Maßnahme für den 2. NAP vorgesehen.

Als offene und transparente Informationsquelle müsste ein „offenes Implantateregister“ gewährleisten, dass die im Rahmen einer Eigenrecherche generierten Erkenntnisse eine belastbare Entscheidungsgrundlage für betroffene Patientinnen und Patienten für die Auswahl eines Produktes bzw. einer Einrichtung oder eine aussagekräftige Informationsquelle für die interessierte Öffentlichkeit darstellen. Statistische Ergebnisse, die durch eine Eigenrecherche generiert werden, stellen weder eine solche belastbare Entscheidungsgrundlage noch eine aussagekräftige Informationsquelle dar, da diese statistischen Erhebungen stets im Kontext der individuellen Erkrankung und der Vorbefunde sowie des fachlichen Schwerpunktes der Einrichtung bewertet und interpretiert werden müssen.

So ist zum Beispiel die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Hüftgelenkimplantates, das vornehmlich bei Patientinnen und Patienten mit starker Osteoporose verwendet wird, höher als bei einem Produkt, das bei Patientinnen und Patienten ohne eine entsprechende Vorerkrankung verwendet wird. Eine hierdurch begründete höhere Ausfallquote bei diesem Implantat würde gleichwohl keinen Rückschluss auf eine mindere Qualität dieses Produktes zulassen.

Genauso kann es bei einer Gesundheitseinrichtung, die sich im Verhältnis zu anderen Gesundheitseinrichtungen auf die Behandlung von besonders komplizierten Fällen spezialisiert hat, zu einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit kommen, ohne dass dies zwangsläufig auf eine qualitativ minderwertigere medizinische Versorgung in dieser Einrichtung schließen ließe.

Die Ergebnisse einer Eigenrecherche statistischer Erhebungen würden damit zu einer irreführenden und falschen Informationsgrundlage für Patientenentscheidungen führen.

Das Ziel der umfangreichen Information der betroffenen Patientinnen und Patienten bzw. der interessierten Öffentlichkeit wird gleichwohl mit dem Implantateregister verfolgt. Der Gesetzesentwurf sieht dazu vor, dass die Geschäftsstelle des Implantateregisters Deutschland jährlich einen Tätigkeitsbericht veröffentlicht, wie dies durch regelmäßige Qualitätsberichte z.B. der Krankenhäuser bereits üblich ist. In diesem Tätigkeitsbericht sind Angaben zu den durch die Registerstelle durchgeführten Auswertungen und zu den Ergebnissen der Auswertung zur Produktqualität von Implantaten und zur Versorgungsqualität in den meldepflichtigen verantwortlichen Gesundheitseinrichtungen aufzunehmen. Im Gegensatz zu den im Rahmen einer Eigenrecherche durchgeführten statistischen Erhebungen werden diese jährlich zu veröffentlichenden Angaben so aufbereitet, dass Produkte sowie Einrichtungen miteinander vergleichbar werden können.

Das Informationsbedürfnis betroffener Patientinnen und Patienten sowie der interessierten Öffentlichkeit wurde damit in dem Gesetzesentwurf zielorientiert berücksichtigt. Die Errichtung eines „offenen Implantateregisters“ mit der Option einer Eigenrecherche stellt hierzu keine für betroffene Patientinnen und Patienten sowie die interessierte Öffentlichkeit transparentere Lösung dar.

Standardisierung von Wahldaten (07)

- **Zum Vorschlag 07:** Eine Veröffentlichung von Wahldaten erfolgt hinsichtlich der Wahlergebnisdaten der Bundestags- und Europawahlen bis zur Ebene der Wahllokale bereits durch das Internetangebot des Bundeswahlleiters. Informationen zu Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern werden durch die Kreiswahlleiter für die Wahlkreiskandidaten und die Landeswahlleiter für die Landeslisten der Parteien öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung im Internet ist gemäß § 86 Abs. 3 Bundeswahlordnung und § 79 Abs. 3 Europawahlordnung möglich und üblich. Die Wahlbezirksstatistik liefert eine statistische Auswertung der Ergebnisse der Bundeswahlen. Sie wird nach § 1 WStatG veröffentlicht und ist im Internetangebot des Bundeswahlleiters verfügbar. Der Bundeswahlleiter veröffentlicht darüber hinaus umfangreiche insbesondere statistische Informationen zu den Wahlbewerbern für das gesamte Bundesgebiet. Auch hält der Bundeswahlleiter Strukturdaten zum Wahlgebiet in seinem Internetangebot vor.

Eine Optimierung der z.B. unter www.bundeswahlleiter.de zur Verfügung gestellten Daten wird laufend geprüft. Eine Vereinheitlichung für alle Wahlen, also auch für Landtags- und Kommunalwahlen, kann nicht die aus dem Grundgesetz folgende Eigenständigkeit der Verfassungsräume der Länder mit eigenem Wahlrecht und eigener, von der Wahlorganisation bei Bundeswahlen abweichenden Gliederung ihres Wahlgebiets beseitigen. In Bezug auf das Wahlrecht und die Konstituierung der Landesverfassungsorgane hätte der Bund kein Recht, den Ländern Vorschriften zu machen oder von den Ländern eine Vereinheitlichung ihres Wahlrechts zu verlangen. Zudem werden Wahllokale von den Gemeinden – auch für die Bundeswahlen – jeweils in eigener Verantwortung bestimmt. In Bezug auf die persönlichen Daten von Wahlberechtigten und Wahlbewerbern und die Verknüpfung mit Straßenverzeichnissen sind deren Persönlichkeitsrechte und die Grundsätze des Datenschutzrechts zu beachten. Offenheit im Umgang mit existierenden Wahldaten kann nicht den Umfang der rechtlich zulässigen Datenerhebung und Datenweitergabe ausweiten.

Öffnung von GovData für Jedermann (29)

- **Zum Vorschlag 29:** GovData ist eine Anwendung des IT-Planungsrats, deren Mandat und Finanzierung sich aus einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern ergibt. Eine Ausweitung der Plattform für Datenbereitsteller außerhalb der Verwaltungen des Bundes und der beteiligten Länder ist derzeit und als Maßnahme für den 2. NAP nicht vorgesehen, wird als Vorschlag zur langfristigen Entwicklung jedoch zur Kenntnis genommen.

Offene Urteile: Transparenz im Namen des Volkes (34)

- **Zum Vorschlag 34:** Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine öffentliche Aufgabe, die aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung abgeleitet wird. Zu veröffentlichen sind alle Gerichtsentscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann, in anonymisierter und neutralisierter Fassung. Dieser Veröffentlichungspflicht entsprechend gibt es bereits auch offene und freie Rechtsprechungsdatenbanken.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesamt für Justiz stellen über das Portal »Rechtsprechung im Internet« (www.rechtsprechung-im-internet.de) für interessierte Bürgerinnen und Bürger die für die Praxis bedeutsamen und dokumentierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie des Bundespatentgerichts ab dem Jahr 2010 kostenlos im Internet bereit. Die Entscheidungen sind anonymisiert und werden grundsätzlich ungekürzt

veröffentlicht. Der Datenbestand wird täglich aktualisiert. Derzeit sind über 49.000 Entscheidungen in die Datenbank eingestellt.

Das Portal »Rechtsprechung im Internet« verfügt über eine Recherchemöglichkeit. Die Entscheidungen können in verschiedenen Formaten (HTML, PDF und XML) angezeigt, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Sie können frei genutzt und weiterverwendet werden. Die Bundesgerichte stellen jeweils die eigenen Entscheidungen darüber hinaus auch auf ihren Homepages im Volltext zur Verfügung. Die in dem Vorschlag gemachte Feststellung, die Rechtsprechung der Bundesgerichte „fehle“ beim Verfügbarmachen offener Urteile, trifft daher nicht zu.

Auch die Landesjustizverwaltungen führen umfangreiche Datenbanken mit (Instanz-) Entscheidungen der jeweils eigenen Gerichte in Kurzfassung und/oder Volltext. Eine Übersicht über diese Datenbanken bietet das Justizportal des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php>).

Das in dem Vorschlag formulierte Ziel, alle Urteile zur Verfügung zu stellen, sollte nicht angestrebt werden. Zu beachten ist nämlich, dass Gerichtsentscheidungen regelmäßig nur die am Verfahren Beteiligten bzw. Parteien binden, weswegen ihre unmittelbare Bedeutung für den einzelnen Bürger, insbesondere im Zivilprozessrecht, begrenzt ist. Eine gewisse Orientierungshilfe stellen lediglich die Entscheidungen der obersten Bundesgerichte dar, da sie der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortbildung dienen und daher von den unteren Instanzen in der Regel beachtet werden. Instanzgerichtliche Urteile aus unterschiedlichen Gerichtsbezirken können darüber hinaus dieselbe Rechtsfrage durchaus unterschiedlich entscheiden. Daher lässt sich für den Bürger, der sich über die geltende Rechtsprechung informieren will, hieraus nicht zwingend eine gesicherte Rechtsprechung ableiten.

Als Maßnahme für den 2. NAP wird der Vorschlag angesichts der bereits bestehenden offenen und freien Rechtsprechungsdatenbanken nicht in Betracht gezogen.

Förderung offener Hardware-Standards (79)

- **Zum Vorschlag 79:** Der Einsatz von Open Source und Open Hardware kann einen wichtigen Beitrag zur digitalen Souveränität und Sicherheit in der IKT leisten. Erst die Offenlegung von Quellcodes und Designs unter freien Lizenzen ermöglicht unabhängige Sicherheitsprüfungen. Entsprechend gefertigte Produkte sind flexibel anpassbar, sind herstellerunabhängig und bieten eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit, dass es keine versteckten Sicherheitslücken gibt. Die Verfügbarkeit entsprechender Produkte am Markt ist insbesondere in sicherheitsrelevanten wünschenswert, wie im Bereich der Netzwerktechnik. Das WIPANO Förderprogramm fördert den Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen. Durch eine effiziente Sicherung und Nutzung von sog. „Geistigem Eigentum“ werden die wirtschaftliche Verwertung von innovativen Ideen und Erfindungen aus öffentlicher Forschung und die Nutzung des kreativen Potentials insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen unterstützt. Zudem wird die Überführung neuester Forschungsergebnisse in Normen und Standards gefördert. Das Förderprogramm ist technologieoffen, so dass auch Projekte im Bereich „Open Hardware“ förderfähig sind, soweit die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind. Ein spezieller Fokus liegt daher jedoch nicht auf diesem Bereich.

Open Government Labore (OGL) (98)

- **Zum Vorschlag 98:** Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beabsichtigt, die Ermöglichung regionaler Open Government Labore als Verpflichtung im 2. NAP aufzuführen und greift dafür auch Anregungen aus dem Konsultationsprozess auf.

Open Government kommunizieren (101)

- **Zum Vorschlag 101:** Das Bundeskanzleramt ist fortlaufend an einer Verbesserung von Kommunikation und Information rund um Open Government bemüht und erweitert hierzu auch das Online-Angebot auf open-government-deutschland.de. Weitere Veranstaltungen sind grundsätzlich geplant. Beides ist noch von Verpflichtung 1 des 1. NAP gedeckt. Insofern ist nicht beabsichtigt, diesen Vorschlag als Verpflichtung im 2. NAP aufzunehmen.

Standardisierung von regionalen Mängel-Melder Apps (32)

- **Zum Vorschlag 32:** Die Verbesserung der Kommunikation zwischen Bürger/innen und Behörden durch digitale Anwendungen wird durch das BMVI unterstützt. Beispielhaft seien hier die Projekte FixMyBerlin und proFUND aus dem mFUND des BMVI genannt. Ob die Kommunen für ihre jeweiligen Mängel-Melder einen offenen Standard wie Open311 verwenden, liegt in deren Zuständigkeitsbereich und kann nicht durch den Bund verpflichtend vorgegeben werden.

Offene Daten für 'Mobility as a Service' (MaaS) (35)

- **Zum Vorschlag 35:** Zur Thematik einer verkehrs- und anbieterübergreifenden Durchbuchbarkeit von Tickets im öffentlichen Personenverkehr haben sich CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag auf Folgendes verständigt: „Anbieter des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs werden dazu verpflichtet, eine Schnittstelle für Portale bereitzustellen, die Information und Buchung integrierter Mobilität (wie z. B. Tickets) deutschlandweit ermöglicht. Diese soll auch anderen Anbietern offenstehen.“ Die Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Verpflichtung und zum zusätzlichen Einbezug privater Anbieter in dieselbe werden derzeit geprüft.

Zentrales Verzeichnis für Open Data Anwendungen (40)

- **Zum Vorschlag 40:** Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist u. a. bestrebt, die gemeinsame Wissensbasis für Open Data zu stärken, um ein gemeinsames Verständnis bei der Umsetzung des Open-Data-Gedankens zu erreichen. In diesem Kontext ist die Erstellung eines zentralen Verzeichnisses für Open-Data-Anwendungen zur Aufnahme in den 2. NAP vorgesehen.

XÖV SPEC - Iterative Datenstandards (41)

- **Zum Vorschlag 41:** Der Austausch mit der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft soll weiter gestärkt werden. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf Fragen zur wirtschaftlichen Nutzbarkeit von offenen Daten, sondern auch darüber hinaus. Das Thema Standardisierung ist bereits Gegenstand verschiedener Aktivitäten und Überlegungen. Die Einrichtung eines Open Data User Beirats oder die Implementierung von XÖV SPEC durch die KoSIT sind allerdings nicht als Verpflichtungen im 2. NAP vorgesehen.

Verbesserte INSPIRE-Umsetzung (44)

- **Zum Vorschlag 44:** Die Bereitstellung der INSPIRE-relevanten Daten und Diensten obliegt den zuständigen geodatenhaltenden Stellen in Bund, Ländern und Gemeinden bzw. den Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten. Daneben sind u.a. auch (privatwirtschaftlich organisierte) Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung von INSPIRE adressiert. Die EU betreibt ein eigenes INSPIRE-Webportal für Daten und Dienste, das neben der Geodateninfrastruktur in Deutschland (GDI-DE) besteht.

Die EU-rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung von INSPIRE erstrecken sich noch bis 2021, so dass die in der INSPIRE-Richtlinie genannten Daten und Dienste dann erst

vollumfänglich bereitstehen müssen. Insgesamt ist auf die hohe rechtliche, technische und inhaltliche Komplexität der INSPIRE-relevanten Daten und Dienste zu verweisen.

Die Notwendigkeit der Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit ist der Bundesregierung bekannt und betrifft Geodaten und –dienste auch außerhalb von INSPIRE; an geeigneten Maßnahmen wird zusammen mit den Ländern gearbeitet. Parallel dazu läuft EU-seitig ein Diskussionsprozess, der die Notwendigkeit von Weiterentwicklungen von INSPIRE – u.a. zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit – bewerten soll. Das Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (BKG) ist interessiert zu erfahren, wie die INSPIRE-konformen Geodaten genutzt werden. Jedes Feedback der Anwender ist hierzu willkommen.

Schnittstelle zu FridaysforFuture (46) und Aufbau einer digitalen Dialogplattform zu Klimaschutzziele (61)

- **Zu den Vorschlägen 46 und 61:** Zivilgesellschaftliche Akteure und Bewegungen entscheiden eigenständig und unabhängig von staatlich initiierten Austauschformaten über die Formen und Verfahren, in denen sie ihre Positionen festlegen und ggf. dann auch ihre Forderungen an die Bundesregierung formulieren.

Davon unabhängig befinden sich Bundesregierung und Zivilgesellschaft in vielfältigen, zum Teil auch formalisierten Formaten in einem regelmäßigen Austausch über zentrale gesellschaftliche Themen und Konflikte – dies gilt selbstverständlich auch im Bereich der großen Herausforderungen der Klimapolitik. Beispielsweise soll im Aktionsbündnis Klimaschutz ein strukturierter Dialog auch mit Jugendverbänden und –vertreter/innen aus den unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Gruppen geführt werden.

Offene künstliche Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung (80)

- **Zum Vorschlag 80:** Die vorgeschlagenen Maßnahmen tangieren im Kern Fragestellungen, wie sie aktuell durch die Datenethikkommission der Bundesregierung diskutiert werden. Bis zum Herbst 2019 wird sie der Bundesregierung Handlungsempfehlungen geben und Regulierungsmöglichkeiten vorschlagen. Ferner sind ethische Leitlinien im KI-Kontext Gegenstand eines aktuellen Berichts einer von der EU-Kommission eingesetzten High-Level- Expertengruppe, dem ab Sommer 2019 eine Pilotphase zur Umsetzung in die Praxis mit den verschiedenen Interessengruppen folgen soll. Daher sollen zunächst die Ergebnisse der Datenethikkommission und die Ergebnisse der unabhängigen europäischen Expertengruppe abgewartet werden. Eine Aufnahme in den 2. NAP ist daher nicht vorgesehen.

OpenDataFUND für Open-Data-basierte Wirtschaftsförderung (84)

- **Zum Vorschlag 84:** Das BMWi fördert bereits seit 2014 mit den Förderprogrammen Smart Data, Smart Service Welt I + II und Smarte Datenwirtschaft innovative Produkte und Dienste, welche datenbasierte Geschäftsmodelle entwickeln und erproben, analog dem mFUND Ansatz des BMVI.

European Legislation Identifier (ELI) (88)

- **Zum Vorschlag 88:** Die Umsetzung des ELI in Deutschland wird geprüft. Eine Einschätzung, ob und wann eine Einführung des ELI erfolgen wird, ist derzeit noch nicht möglich. Als Verpflichtung kann die Einführung des ELI in Deutschland daher nicht in den 2. NAP aufgenommen werden.

Erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung bei Gesetzgebung (90)

- **Zum Vorschlag 90:** Um die hohe Qualität unseres Rechts auch mit Blick auf künftige Anforderungen zu gewährleisten, muss es systematisch und mit Bedacht fortentwickelt werden. Teilweise werden Vorschriften als nicht praxistauglich empfunden. Recht soll einfach, verständlich und wirksam gestaltet werden.

Die Bundesregierung will früher hinhören, enger mit den Betroffenen zusammenarbeiten und Maßnahmen erproben, bevor sie diese beschließt. Der Anspruch der Bundesregierung muss sein, dass ihr deutlich ist, was sie mit neuen Vorschriften an Aufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern, in den Betrieben und in den Behörden auslöst (z.B. Praxistauglichkeit und Wirksamkeit). Sie will zudem Regelungen verständlicher und leichter zugänglich machen (z. B. soll der Redaktionsstab Rechtssprache früher eingebunden werden).

Die Förderung von Beteiligungsprozessen ist u.a. Gegenstand von Ziffer I. 11 des Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 und Vorhaben im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD über die 19. Legislaturperiode („Eine Plattform für Beteiligung schaffen“). Es handelt sich um einen grundsätzlich weitgehenden Vorschlag, der in Teilen vom Beschluss der Bundesregierung von November 2018, Gesetzesentwürfe und Verbändestellungnahmen zur verbesserten Transparenz zu veröffentlichen, erfüllt wird. Eine Aussage über Art und Umfang einer etwaigen Aufnahme als Verpflichtung im 2. NAP kann derzeit noch nicht abschließend getroffen werden.

Transparentes Prozessregister für OZG auf FIM-Basis (95)

- **Zum Vorschlag 95:** Eine Datenbank, in der die mittels der FIM-Methodik modellierten Prozesse aus dem OZG-Programm abgelegt werden existiert bereits: Alle Prozesse (im Übrigen auch die mittels der FIM-Methodik erstellten Texte und Datenfelder), die im Rahmen des OZG's erstellt werden, werden in ein schon bestehendes Prozess-Repository (Datenbank) abgelegt. Die Länder und deren IT-Dienstleister können dann darauf zugreifen und die Informationen weiternutzen. Dieses Prozess-Repository wird von Niedersachsen betrieben und durch alle Länder und den Bund (im Rahmen der IT-Planungsratsanwendung FIM) seit 2017 finanziert.

Soziale Innovationen für die Gestaltung smarter Städte (97)

- **Zum Vorschlag 97:** Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unterstützt den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch zu stadtentwicklungspolitischen Fragen der Digitalisierung (Smart-City-Dialog) und fördert seit 2019 Modellprojekte Smart Cities, die bereits Anregungen aus dem Konsultationsprozess adressieren. Die Modellprojekte zielen auf integrierte, sektorenübergreifende und raumbezogene Strategien der Stadtentwicklung und deren Umsetzung. Die Digitalisierung soll mit und für die Menschen vor Ort und gemeinsam mit der regionalen Wirtschaft gestaltet und genutzt werden, es sollen Freiräume erhalten und eine digitale Spaltung verhindert werden. Ziel sind lebenswerte Kommunen für die Bürgerinnen und Bürger.

Gemeinsames nachhaltiges Innovationsmanagement (78)

- **Zum Vorschlag 98:** Die Bundesregierung ist an einem institutionalisierterem Innovationsmanagement, insbesondere bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in diversen Politikfeldern, interessiert und prüft fortlaufend Maßnahmen, die der Intention auch dieses Vorschlags entsprechen. So haben bereits beispielsweise das Bundesministerium der Verteidigung mit dem Cyber-Innovation Hub und das

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Innovationsbüro Digitales Leben entsprechende Organisationseinheiten geschaffen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat arbeitet zudem derzeit an einem Digital Innovation Team. Ob und in welcher Form dieses oder vergleichbare Vorhaben als Maßnahme in den 2. NAP aufgenommen werden, ist derzeit noch in Prüfung.

Genossenschaft für gemeinsames Handeln schaffen (105)

- **Zum Vorschlag 105:** Eine Bewertung des Vorschlags ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft des Bundes an einer Genossenschaft eine Ausnahme im Rahmen von Beteiligungen des Bundes an einem Unternehmen. Bevor der Bund eine solche Beteiligung eingeht, ist eine haushaltsrechtliche Einwilligung nach § 65 BHO erforderlich. Genossenschaften sind nur dann Unternehmen im Sinne der §§ 65 ff. BHO, wenn ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb vorliegt. Die haushaltsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Beteiligung setzt dabei voraus, dass ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und der vom Bund angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.

Bund/Länder-Plattform für Beteiligung (19)

- **Zum Vorschlag 19:** Da es sich bei dem Vorschlag um einen komplexeren ebenenübergreifenden Ansatz handelt, kann aktuell keine Aussage zur Umsetzbarkeit getroffen werden. Eine Aufnahme als Maßnahme im 2. NAP ist schon aus diesem Grund in der Form nicht beabsichtigt. Gleichwohl arbeitet das Bundeskanzleramt an Möglichkeiten, jedenfalls die Auffindbarkeit existierender Beteiligungsprozessen zu verbessern. Vergleichbare Ansätze gibt es auch von Dritten, beispielsweise unter beteiligungsatlas.de. Darüber hinaus wird auch auf Ziffer I.11 des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 verwiesen.

Verankerung digitaler Kompetenzen in der Zivilgesellschaft (17)

Zum Vorschlag 17: Die Bundesregierung versteht zivilgesellschaftliche Akteure und Strukturen als zentral bei der Gestaltung der Digitalisierung und der Vermittlung digitaler Kompetenzen an alle Bevölkerungsgruppen an. Das BMFSFJ fördert umfangreiche Projekte und Maßnahmen zum Aufbau und der Vermittlung von Digitalkompetenzen in zivilgesellschaftlichen Strukturen. Mit dem Innovationsbüro Digitales Leben wird das BMFSFJ diese Maßnahmen noch weiter aufeinander beziehen, entwickeln und ausbauen.

Das BMBF fördert die digitalen Kompetenzen der Menschen durch vielfältige Maßnahmen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die Stärkung der MINT-Bildung in Deutschland. So sind Kenntnisse der Mathematik, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Technik für das systemische Verständnis digitaler Anwendungen und Prozesse vielfach unerlässlich. Anfang 2019 hat das BMBF den MINT-Aktionsplan veröffentlicht. Als strategisches Dach bündelt er die bestehenden Fördermaßnahmen und war zugleich Startschuss für neue Initiativen.

Weiterbildungsmöglichkeiten in Verwaltungen (18)

- **Zu Vorschlag 18:** Für die Bundesebene ist beabsichtigt, Weiterbildungs- und Unterstützungsbedarfe auch in Bezug auf Beteiligungsprozesse zu prüfen. Aufbauend auf dem Beschluss der Bundesregierung vom 22. Juni 2016 über die Einrichtung eines Zentrums für Rechtsetzung entwickelt die Bundesregierung eine Weiterbildungsstrategie für die Beschäftigten, die mit der Vorbereitung von Rechtsetzungs- oder Politikinitiativen befasst sind. Die Strategie umfasst den Aufbau von Kompetenzen und Fähigkeiten bei den

Ressorts insbesondere für die Analyse komplexer Problemlagen, Vorausschau, Bürgerbeteiligung, adressaten- und praxisorientierte Gestaltung von Rechtsvorschriften, Evaluierung, Erhebung und Nutzung verlässlicher Daten sowie für die Bearbeitung rechtlicher und praktischer Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung ergeben (s. Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 unter Ziffer I 5).

Erschließung und Ausbau des nationalen Datenraums (31)

- **Zum Vorschlag 31:** Die Idee eines nationalen Datenraums wurde von BMVI für die Domäne „Mobilität“ bereits aufgegriffen. Im Rahmen des mFUND des BMVI wird mit Projekten wie „Mobility Data Space“ oder „LIMBO“ an der Verknüpfung kommunaler, regionaler und nationaler Datenplattformen durch Data-Space-Konzepte geforscht. Dies hat zum Ziel, neue Möglichkeiten der Veredelung und Verwertung von Daten in einem Mobilitätsdaten-Ökosystem zu schaffen.
Zur Beförderung von Open Data, als Teil eines nationalen Datenraums, ist ein intensiverer Austausch mit der Zivilgesellschaft vorgesehen.

Digitale Befähigung von Klimaschutzmanager*innen (51)

- **Zum Vorschlag 51:** Die Bundesregierung fördert die Einstellung von kommunalen Klimaschutzmanagerinnen und -managern im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Die umfassende Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Klimaschutzdiskussionen und -maßnahmen ist eine wichtige Aufgabe des Klimaschutzmanagements. Zur Unterstützung der Klimaschutzmanager/innen hat das BMU zahlreiche Maßnahmen beauftragt, z.B. die Vernetzung der Klimaschutzmanager/innen durch das Service- und Kompetenzzentrum für Kommunalen Klimaschutz oder die Erstellung eines digitalen (Online-) Wegweisers für Beteiligungsprozesse über das NKI-Projekt „KlimaKompakt“, dessen Fertigstellung für Anfang 2020 vorgesehen ist. Eine darüberhinausgehende Befähigung des kommunalen Personals sollte durch die Kommunen selbst durchgeführt werden; Ausgaben für Weiterqualifizierungen der Klimaschutzmanager/innen sind zuwendungsfähig.

Transparenz + Nachhaltigkeit bei Hard- & Softwarebeschaffung (60)

- **Zum Vorschlag 60:** Öffentliche Beschaffungen finden aufgrund des Föderalismus in Bund, Ländern oder Kommunen in Eigenverantwortung der jeweils zuständigen Vergabestelle statt. Die in Nr. 1 des Vorschlages als Herausforderungen bei der Beschaffung von Informationstechnologie benannten Punkte zur Transparenz werden bereits von den übergeordneten Vorschriften auf EU-, Bundes- und Länderebene umfänglich erfasst:
 - Transparenz hinsichtlich der beschafften Produkte ist durch die umfangreichen Veröffentlichungspflichten im Vergaberecht schon heute gewährleistet. Danach sind ab Erreichen des geltenden Schwellenwerts die gesamten Vergabeunterlagen frei im Internet zur Verfügung zu stellen. Diese enthalten alle für das Vergabeverfahren maßgeblichen Informationen inklusive der Leistungsbeschreibung und Angaben zu möglichen ökologischen und sozialen Kriterien, die eine Beschaffungsstelle im Hinblick auf den jeweiligen Auftrag vorgibt. Ebenso sind die erteilten Zuschläge zu veröffentlichen und es sind entsprechende statistische Meldungen abzugeben. Darüber hinaus befindet sich aktuell die Vergabestatistik im Sinne der Vergabestatistikverordnung im Aufbau. Für die neue Vergabestatistik werden auch Angaben zu einer etwaigen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zu übermitteln sein. Insofern besteht für eine weitere Bestandsaufnahme aufgrund dieser Transparenz kein Handlungsbedarf.

- Transparenz im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Auswirkungen bzw. Nachhaltigkeit der beschafften Leistungen besteht grundsätzlich in dem Maße, in dem sie Verbrauchern und der öffentlichen Hand gleichermaßen zur Verfügung steht. Im Bereich Software wird durch die öffentliche Hand – soweit möglich – auf Kriterien und Gütezeichen, welche in partizipativen Prozessen erarbeitet wurden, zurückgegriffen (insb. Blauer Engel und TCO). Darüber hinaus arbeitet die Bundesregierung insbesondere im Rahmen der Arbeit der Beratungsstelle Green-IT auch daran mit, die Transparenz bzgl. der ökologischen Auswirkungen der beschafften Produkte auszubauen.
- Mit der Vergaberechtsreform von 2016 wurden die Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber, nachhaltige (d.h. soziale, ökologische und/oder innovative) Aspekte im Vergabeverfahren vorzugeben, umfassend gestärkt und ausgebaut. Die Reform bezog sich auf die Auftragsvergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte. Da der weit überwiegende Teil der Vergabeverfahren jedoch unterhalb der Schwellenwerte durchgeführt wird, hat BMWi im vergangenen Jahr die Initiative ergriffen, um auch den Rechtsrahmen unterhalb der Schwellenwerte für die nachhaltige Vergabe zu öffnen. Mit der Verabschiedung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) werden den Auftraggebern bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nun ebenso weitreichende Möglichkeiten zur Vorgabe nachhaltiger Kriterien an die Hand gegeben wie im Oberschwellenbereich. Die Umsetzung der erweiterten Möglichkeiten erfolgt durch die öffentlichen Auftraggeber in der Regel produktbezogen im jeweiligen Vergabeverfahren. Insoweit verwendet die Zentralstelle für IT-Beschaffung (ZIB) nach Maßgabe der übergeordneten IT-Beschaffungsstrategie des Bundes in ihren Ausschreibungen etwa ökologische Nachhaltigkeitskriterien nach Blauem Engel bzw. Energy Star und soziale Nachhaltigkeitskriterien nach der Bietererklärung der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB), die im Rahmen eines partizipativen Prozesses zwischen KNB, NGOs und Wirtschaft entwickelt worden ist¹.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Steigerung der Quoten nachhaltiger Produkte, ist darauf hinzuweisen, dass in Vergabeverfahren die Wirtschaftlichkeit das zentrale Entscheidungskriterium ist. Das heißt aber nicht, dass der Zuschlag zwingend auf das preisgünstigste Angebot zu erteilen ist, Vielmehr sind Dabei können je nach Ausgestaltung der Ausschreibung durch den öffentlichen Auftraggeber u.a. auch und sollen qualitative, soziale und ökologische Kriterien sowie Lebenszykluskosten mit einzubeziehen. mit einbezogen werden. Außerdem ist der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Beschaffungsautonomie grundsätzlich frei darin, den Leistungsgegenstand im Einzelnen zu bestimmen.

Open Source Lösungen spielen bereits jetzt eine wichtige Rolle für die Bundesverwaltung und werden vielfach eingesetzt.

Der Lösungsansatz, verstärkt Open Source Lösungen zu beschaffen, welche schon heute in der Bundesverwaltung vielfach eingesetzt werden, kann ein geeignetes Element zur Erreichung der beschriebenen Ziele sein. Daher wird grundsätzlich bei jeder Beschaffung der mögliche Einsatz Freier Software im Rahmen der geltenden Vorgaben geprüft. Dies ist ein laufender Prozess. Entscheidend für die Software-Auswahl ist jedoch, ob die geforderten Fähigkeiten im Gesamtsystemzusammenhang erreicht werden können. Hierzu

¹ Siehe https://www.bescha.bund.de/SharedDocs/Aktuelles/Wissenswertes/2019/190506_Bitkom_ILO-Erklaerung.html

sind Kriterien wie die Funktionalität, Interoperabilität, Sicherheit, der Realisierungs-, der Pflege- und Ausbildungsaufwand, die Verfügbarkeit von Fachanwendungen, die Integrierbarkeit in die bestehende Anwendungslandschaft und die Usability zu prüfen. Dort wo es sinnvoll und wirtschaftlich ist, ist der Einsatz von Open-Source-Produkten bzw. Freier Software vorgesehen.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch beim Einsatz von Open-Source-Lösungen Kosten entstehen, bspw. für Wartung und Support oder für behördenspezifische Anpassungsleistungen. Diese Kosten müssen im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einbezogen werden.

Gegen einen generellen Umstieg spricht zudem, dass Freie Software nicht zwangsläufig sicherer als proprietäre Software ist. So kann diese ebenfalls Schwachstellen und/oder Hintertüren aufweisen, die für Dritte ohne weiteres im Quellcode zugänglich sind.

B. VORSCHLÄGE MIT GERINGEREM REIFEGRAD

Offene Justiz (103)

- **Zu Vorschlag 103:** Hierbei handelt es sich nicht um einen konkreten Maßnahmenvorschlag. Die Anregung, Potentiale von Open Government bei Rechtsetzung und Judikative ebenfalls ins Auge zu fassen, nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis.

Universelle; transparente, modulare Aus- & Weiterbildung (68)

- **Zum Vorschlag 68:** Der Vorschlag regt einen geringeren Standardisierungsgrad in der Aus- und Weiterbildung an. Die geltenden und gesetzlich verankerten Standards dienen jedoch als Qualitätssicherung. Die geordnete und einheitliche Berufsausbildung basiert auf staatlich anerkannten Ausbildungsberufen. Für jeden Ausbildungsberuf erlässt die Bundesregierung eine Ausbildungsordnung, die den jeweiligen Ausbildungsberuf verbindlich beschreiben und die hierfür zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verbindlich festlegen. Dies gewährleistet transparente und auf dem Arbeitsmarkt anerkannte Ausbildungsabschlüsse und lässt sich mit den vorgeschlagenen „beliebigen“ Komponenten nicht vereinen. Für die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) geregelte Aus- und Fortbildung ist der Vorschlag nicht umsetzbar, da nach diesen Rechtsnormen die berufliche Handlungsfähigkeit in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln ist. Im Rahmen der individuellen, situationsabhängigen Weiterbildung mag der Ansatz der Entwicklung beliebiger Angebote durch beliebige (private) Bildungsträger möglich sein.

Der Vorschlag lässt aufgrund seiner Komplexität aber keine einfache Bewertung mit Blick auf diesen kommenden 2. Nationalen Aktionsplan zu.

Innovations- und Problemlösungsprozess der öffentlichen Hand (86)

- **Zum Vorschlag 86:** Seit 1. April 2019 gibt es im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Projektgruppe „Konzeption und Aufbau eines Digital Innovation Teams / E-Government-Agentur“ (PG DIT). Kernziel der Projektgruppe ist es, als „Think & Do Tank“ im Rahmen der Digitalisierung der Bundesverwaltung Raum zu schaffen, um innovative Lösungen für den Staat zu gestalten. Dabei steht im Fokus, die Konzeption, die Erprobung und den Aufbau eines strukturierten Innovationsmanagements für die gesamte Bundesverwaltung schnell und agil voranzutreiben.

- Die Projektgruppe soll in einem offenen Prozess ermöglichen, innovative Lösungen für konkrete Herausforderungen der Bundesverwaltung in Projekten zu entwickeln. Mit der Umsetzung solcher Projekte soll eine nachhaltige Innovationskultur in der gesamten Bundesverwaltung aufgebaut werden.
- In den einzelnen Projekten werden gemeinsam neue Arbeitsweisen und Methoden ausprobiert, erlernt und durch Weitertragen in den beteiligten Bundesbehörden dauerhaft etabliert und verbreitet. Diese neue Innovationskultur macht Projekte nachhaltig erfolgreich, sorgt für schnellere Problemlösungen in der Verwaltungsarbeit - auch jenseits der digitalen Transformation - und setzt dadurch wiederum positive Impulse für eine modernere, partizipativere, lösungsorientiertere und transparente Verwaltungskultur.
- Außerdem wird die Projektgruppe sukzessive Partner aus Wirtschaft, Startups, Verwaltung und Zivilgesellschaft in einem Netzwerk zusammenbringen, um gemeinsam an innovativen Lösungen zu arbeiten. Ziel ist es, miteinander neue Arbeitserfahrungen in der Verwaltung zu sammeln, voneinander zu lernen und gemeinsam zu wachsen.

e-Park (65)

- **Zu Vorschlag 65:** Bis 2020 fördert das BMVI den Aufbau von mindestens 15.000 Ladestationen mit einem Volumen von 300 Millionen Euro. Die Verbesserung des Informationszugangs über die Verfügbarkeit öffentlicher Ladepunkte wird unterstützt. So sind diese, neben zahlreichen weiteren Reiseinformationen, auch aufgrund der delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste, über einen Nationalen Zugangspunkt zugänglich zu machen. Die konkrete Idee, über eine zentrale europäische Plattform alle teilnehmenden halb-öffentlichen Parkplätze mit Ladestation buchbar zu machen bzw. als Dauerparker zu mieten, wird seitens BMVI derzeit nicht verfolgt.

Ökobilanzierung verpflichtend für alle Produkte & Leistungen (62)

- **Zu Vorschlag 62:** Dies ist im Grundsatz wünschenswert. In Anbetracht der Komplexität und der damit verbundenen Kosten von Ökobilanzierungen ist dies derzeit unrealistisch. Allerdings erscheint es bei entsprechender Weiterentwicklung von KI mittel- bis langfristig zumindest möglich, eine automatisierte vereinfachte Bewertung von Produkten und Dienstleistungen in größerem Umfang vorzunehmen.

Mehr Jugendbeteiligung (20)

- **Zu Vorschlag 20:** BMFSFJ hat ein Vorhaben zur Förderung von mehr Jugendbeteiligung bei der Jugendstrategie der Bundesregierung zur Aufnahme in den 2. Nationalen Aktionsplan als Verpflichtung vorgeschlagen. Darüber hinaus sei hingewiesen auf die Umsetzung des EU-Jugenddialogs, der in der EU-Jugendstrategie 2019-2027 verankert ist und Jugendbeteiligung auf europäischer Ebene ermöglichen und fördern soll. Außerdem sollten z.B. junge Menschen konsequent an Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Stadtentwicklung) beteiligt werden (2018/2019: Urbane Liga - Plattform junger Stadtmacher im BMI).

Weiterführung & Vernetzung der Open Government Modellkommunen (99)

- **Zu Vorschlag 99:** Die Modellkommunen beabsichtigen eine nachhaltige Vernetzung auch nach Abschluss des vom BMI geförderten Projekts. Eine Weiterführung des Projekts ist nicht geplant.

Civic Crowdfunding - Ideen von, mit und für die Bürger*innen! (100)

- **Zu Vorschlag 100:** Der Vorschlag bezieht sich primär auf den Einsatz von „Crowdfunding“ im kommunalen Kontext. Eine Prüfung der Finanzierungsmöglichkeit von zivil- und ehrenamtlichen Initiativen mit gemeinnützigen Zwecken über Spenden- oder Crowdfunding-Plattformen prüft die Bundesregierung.

Weiterentwicklung offenes Regierungs- & Verwaltungshandeln (102)

- **Zu Vorschlag 102:** Hierbei handelt es sich nicht um einen konkreten Maßnahmenvorschlag. Mit dem iterativ verbesserten Teilnahmeprozess an der OGP unternimmt die Bundesregierung bereits unterschiedliche Anstrengungen, dem Leitbild Open Government entsprechende Maßnahmen zu entfalten und zu fördern. Dies erfolgt verstärkt auch mit ebenenübergreifender Komponente und mit Beteiligungsmöglichkeiten für die Zivilgesellschaft. Das BMZ beabsichtigt beispielsweise im Bereich Transparenz in der Entwicklungszusammenarbeit die im NAP 1 begonnenen Prozesse zur Datendarstellung als Verpflichtung im Rahmen des NAP 2 fortzusetzen u.a. mit dem Ziel eine evidenzbasierte politische Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern in der Entwicklungszusammenarbeit durch gezielte Förderung von Nutzbarkeit und Nutzung der IATI-Daten zu stärken.

Möglichkeiten von Eingaben und eigeninitiativer Aktivierung von Bürgerbeteiligung (110)

- **Zu Vorschlag 110:** Die Bundesregierung berät bei geeigneten Vorhaben den Handlungsbedarf, ihr Verständnis der zugrundeliegenden Probleme und Lösungsansätze mit den Betroffenen, bevor Entwurfstexte im Detail ausgearbeitet und ausformuliert werden. Dabei stehen die praktischen Aspekte von Umsetzung und Vollzug sowie die Passgenauigkeit der angestrebten Maßnahmen für die betroffenen Zielgruppen im Vordergrund. Darüber hinaus haben Bürgerinnen und Bürger immer die Möglichkeit sich direkt an die Ministerien oder Wahlkreisabgeordneten zu wenden oder zu informieren.

Soziale Projekte durch webbasierte Matchfunktion fördern! (21)

- **Zu Vorschlag 21:** Es handelt sich bei dem Vorschlag um eine konkrete Projektidee. Der dahinterliegende Ansatz, mithilfe digitaler Technologien Engagierten, Organisationen und Initiativen dabei zu helfen, zueinander zu finden, wurde bereits in unterschiedlichen Kontexten angewandt, beispielsweise bei Engagementagenturen, und wird weiter durch die Bundesregierung unterstützt.

Open Source in Verwaltung (45)

- **Zu Vorschlag 45:** Die Einschätzung, dass Abhängigkeiten von Softwareanbietern die digitale Souveränität der öffentlichen Verwaltung einschränken kann, wird geteilt. Die Bundesverwaltung plant konkrete Maßnahmen, um bestehende Abhängigkeiten besser zu verstehen, adressieren und einschränken zu können. Zur Wahrung der digitalen staatlichen Souveränität sollen alternative Lösungen untersucht und erprobt werden, wobei Freie- und Open Source Software im Mittelpunkt stehen. Die Bundesverwaltung setzt auch heute schon vermehrt Open Source Software ein.

C. VORSCHLÄGE AUßERHALB DER ZUSTÄNDIGKEIT DER BUNDESREGIERUNG

Regelungen zu digitalen Signaturen für Petitionen (10)

Bearbeitungsfristen für Petitionen (11)

Petitionen: Recht auf Behandlung bei 100.000 Unterschriften (12)

- **Zu Vorschlägen 10-12:** Die Vorschläge betreffen zuvorderst das Petitionswesen des deutschen Bundestages. Eine weitere Befassung durch die Bundesregierung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.

Landes-Open-Data-Gesetze (26)

- **Zum Vorschlag 26:** Die Bundesregierung verweist auf den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020.

D. FACHFREMDE VORSCHLÄGE

- Die **Ideen mit den Ziffern 22, 39, 47, 49, 50, 52-59, 63, 64, 66, 67, 69-76, 83, 94, 106 und 107** wurden als fachfremd im Sinne des Konsultationsprozesses eingestuft und im weiteren Prozess nicht mehr behandelt. Dies stellt kein Urteil über Qualität oder Sinnhaftigkeit dieser Ideen dar. Es handelte sich dabei lediglich bei näherer Prüfung nicht um Ideen für plausible Maßnahmen eines Aktionsplans für Open Government.